



Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

- Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am 07.11.2024 die vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28.02.2014 beschlossen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

(1) Hebesätze 2016

Die nachstehenden Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer gelten für das Haushaltsjahr 2016 und werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.

(2) Hebesätze 2017

Die nachstehenden Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer gelten für das Haushaltsjahr 2017 und werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.

- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 450 v.H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.

(3) Hebesätze 2018

Die nachstehenden Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer gelten für das Haushaltsjahr 2018 und werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 525 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 525 v.H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.

(4) Hebesätze 2019

Die nachstehenden Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer gelten für das Haushaltsjahr 2019 und werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 600 v.H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.

(5) Hebesätze 2020 und 2021

Die nachstehenden Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer gelten für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 650 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 650 v.H.
- 2. für die Gewerbesteuer auf 395 v.H.

(6) Hebesätze 2022 ff.

Die nachstehenden Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer gelten für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 und werden wie folgt festgesetzt:

- 3. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 680 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 680 v.H.
- 4. für die Gewerbesteuer auf 425 v.H.

(7) Hebesätze 2025 ff.

Die nachstehenden Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer gelten für das Haushaltsjahr 2025 sowie Folgejahre und werden wie folgt festgesetzt:

- 5. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 510 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 475 v.H.
- 6. für die Gewerbesteuer auf 425 v.H.

Artikel II

Diese vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28.02.2014 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Calden, den 08.11.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Calden



Mackewitz
(Bürgermeister)